



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 27. Februar 2014

sj.a(2014)562094

**AN DEN PRÄSIDENTEN UND DIE MITGLIEDER  
DES GERICHTSHOFS**

**SCHRIFTSATZ**

gemäß Artikel 23 Absatz 2 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union

**in der Rechtssache C-580/13**

eingereicht von der Europäischen Kommission, vertreten durch Friedrich Wenzel Bulst und Folkert Wilman, Mitglieder des Juristischen Dienstes der Kommission; als Bevollmächtigte, Zustellungsbevollmächtigte: Merete Clausen, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission, Bâtiment BECH, L-2721 Luxembourg – der Zustellung aller Verfahrensschriftstücke über e-Curia wird zugestimmt –

**wegen Vorabentscheidung**

gemäß Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, beantragt vom Bundesgerichtshof (Deutschland) in der Rechtssache

**Coty Germany GmbH** – Klägerin und Revisionsklägerin –

gegen

**Stadtsparkasse Magdeburg** – Beklagte und Revisionsbeklagte –

über die Auslegung der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABI. L 195 vom 2. Juni 2004, S. 16)

Die Kommission beehrt sich, in diesem Vorlageverfahren wie folgt Stellung zu nehmen:

## **I. RECHTLICHER RAHMEN**

### **1. Unionsrecht**

1. Die Erwägungsgründe 10, 17 und 32 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. L 195 vom 2. Juni 2004, S. 16) (im Folgenden „die Richtlinie“) lauten:

*"(10) Mit dieser Richtlinie sollen diese Rechtsvorschriften einander angenähert werden, um ein hohes, gleichwertiges und homogenes Schutzniveau für geistiges Eigentum im Binnenmarkt zu gewährleisten.*

[...]

*(17) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe sollten in jedem Einzelfall so bestimmt werden, dass den spezifischen Merkmalen dieses Falles, einschließlich der Sonderaspekte jedes Rechts an geistigem Eigentum und gegebenenfalls des vorsätzlichen oder nicht vorsätzlichen Charakters der Rechtsverletzung gebührend Rechnung getragen wird.*

[...]

*Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. In besonderer Weise soll diese Richtlinie im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 der Charta die uneingeschränkte Achtung geistigen Eigentums sicherstellen".*

2. Artikel 3 der Richtlinie lautet:

*"Allgemeine Verpflichtung*

*(1) Die Mitgliedstaaten sehen die Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe vor, die zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, auf die diese Richtlinie abstellt, erforderlich sind. Diese Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe müssen fair und*

*gerecht sein, außerdem dürfen sie nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein und keine unangemessenen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen mit sich bringen.*

*(2) Diese Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe müssen darüber hinaus wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und so angewendet werden, dass die Einrichtung von Schranken für den rechtmäßigen Handel vermieden wird und die Gewähr gegen ihren Missbrauch gegeben ist."*

3. Artikel 8 der Richtlinie sieht vor:

*"Recht auf Auskunft*

*(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Gerichte im Zusammenhang mit einem Verfahren wegen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums auf einen begründeten und die Verhältnismäßigkeit wahren Antrag des Klägers hin anordnen können, dass Auskünfte über den Ursprung und die Vertriebswege von Waren oder Dienstleistungen, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, von dem Verletzer und/oder jeder anderen Person erteilt werden, die*

*a) nachweislich rechtsverletzende Ware in gewerblichem Ausmaß in ihrem Besitz hatte,*

*b) nachweislich rechtsverletzende Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß in Anspruch nahm,*

*c) nachweislich für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß erbrachte, oder*

*d) nach den Angaben einer in Buchstabe a, b oder c genannten Person an der Herstellung, Erzeugung oder am Vertrieb solcher Waren bzw. an der Erbringung solcher Dienstleistungen beteiligt war.*

*(2) Die Auskünfte nach Absatz 1 erstrecken sich, soweit angebracht, auf*

*a) die Namen und Adressen der Hersteller, Erzeuger, Vertreiber, Lieferer und anderer Vorbesitzer der Waren oder Dienstleistungen sowie der gewerblichen Abnehmer und Verkaufsstellen, für die sie bestimmt waren;*

b) Angaben über die Mengen der hergestellten, erzeugten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Waren und über die Preise, die für die betreffenden Waren oder Dienstleistungen gezahlt wurden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, die

a) dem Rechtsinhaber weiter gehende Auskunftsrechte einräumen,

b) die Verwendung der gemäß diesem Artikel erteilten Auskünfte in straf- oder zivilrechtlichen Verfahren regeln,

c) die Haftung wegen Missbrauchs des Auskunftsrechts regeln,

d) die Verweigerung von Auskünften zulassen, mit denen die in Absatz 1 genannte Person gezwungen würde, ihre Beteiligung oder die Beteiligung enger Verwandter an einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums zuzugeben, oder

e) den Schutz der Vertraulichkeit von Informationsquellen oder die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln."

## **2. Nationales Recht**

4. § 19 Absatz 2 Satz 1 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3830) geändert worden ist, lautet:

*"Auskunftsanspruch*

(1) Der Inhaber einer Marke oder einer geschäftlichen Bezeichnung kann den Verletzer in den Fällen der §§ 14, 15 und 17 auf unverzügliche Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg von widerrechtlich gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

(2) In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung oder in Fällen, in denen der Inhaber einer Marke oder einer geschäftlichen Bezeichnung gegen den Verletzer Klage erhoben hat, besteht der Anspruch unbeschadet von Absatz 1 auch gegen eine Person, die in gewerblichem Ausmaß

1. *rechtsverletzende Ware in ihrem Besitz hatte,*
2. *rechtsverletzende Dienstleistungen in Anspruch nahm,*
3. *für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen erbrachte oder*
4. *nach den Angaben einer in Nummer 1, 2 oder Nummer 3 genannten Person an der Herstellung, Erzeugung oder am Vertrieb solcher Waren oder an der Erbringung solcher Dienstleistungen beteiligt war, es sei denn, die Person wäre nach den §§ 383 bis 385 der Zivilprozessordnung im Prozess gegen den Verletzer zur Zeugnisverweigerung berechtigt. Im Fall der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs nach Satz 1 kann das Gericht den gegen den Verletzer anhängigen Rechtsstreit auf Antrag bis zur Erledigung des wegen des Auskunftsanspruchs geführten Rechtsstreits aussetzen. Der zur Auskunft Verpflichtete kann von dem Verletzten den Ersatz der für die Auskunftserteilung erforderlichen Aufwendungen verlangen.*

*[...]*“

5. § 383 Abs. 1 Nr. 6 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist (im Folgenden „ZPO“), sieht vor:

*"Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen*

*(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:*

*[...]*

*5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt;*

*6. Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in*

*Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.  
[...]"*

## **II. SACHVERHALT UND VORLAGEFRAGEN**

6. Für eine konzise Darstellung des dem Ausgangsverfahren zugrundeliegenden Sachverhalts wird auf den Vorlagebeschluss verwiesen.

7. Die Vorlagefrage lautet:

*"Ist Art. 8 Abs. 3 Buchst. e der Richtlinie 2004/48/EG dahin auszulegen, dass diese Vorschrift einer nationalen Regelung entgegensteht, die einem Bankinstitut in einem Fall wie dem Ausgangsverfahren gestattet, eine Auskunft nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. c dieser Richtlinie über Namen und Anschrift eines Kontoinhabers unter Berufung auf das Bankgeheimnis zu verweigern?"*

## **III. RECHTLICHE WÜRDIGUNG**

### **1. Vorbemerkung**

8. Die Kommission geht für die Zwecke dieses Vorlageverfahrens von der Annahme aus, dass die in Art. 8 Abs. 1 und 2 der Richtlinie genannten Voraussetzungen für den im Ausgangsverfahren geltend gemachten Auskunftsanspruch bestehen, da das Vorlagegericht seine Vorlagefrage auf den Abs. 3 dieses Artikels beschränkt.

9. Das Bankgeheimnis ist als solches nicht in Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie genannt. Die Beantwortung der Vorlagefrage erfordert eine Auslegung der Begriffe „andere gesetzliche Bestimmung“ im Sinne der Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie (dazu im Folgenden unter 2.) sowie der Begriffe „Schutz der Vertraulichkeit von Informationsquellen“ und „Verarbeitung personenbezogener Daten“ im Sinne des Buchst. e) dieses Absatzes (dazu im Folgenden unter 3.).

### **2. „Andere gesetzliche Bestimmungen“ im Sinne des Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie**

#### *Wörtliche Auslegung*

10. Der Begriff „andere gesetzliche Bestimmungen“ ist in der Richtlinie nicht definiert. Nach ständiger Rechtsprechung folgt aus den Erfordernissen sowohl der einheitlichen

Anwendung des Unionsrechts als auch des Gleichheitssatzes, dass die Begriffe einer Vorschrift des Unionsrechts, die für die Ermittlung ihres Sinnes und ihrer Bedeutung nicht ausdrücklich auf das Recht der Mitgliedstaaten verweist, in der Regel in der gesamten Union eine autonome und einheitliche Auslegung erhalten müssen (s. etwa Rs. C-34/10, Brüstle, Rn. 25). Diese autonome Auslegung eines Begriffs hat nach ständiger Rechtsprechung "unter Berücksichtigung des allgemeinen Zusammenhangs, in dem er verwendet wird, und entsprechend dem Sinn, den er nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch hat," zu erfolgen (s. etwa verb. Rs. C-187/12 bis C-189/12, SFIR, Rn. 24).

11. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch könnte der Begriff dahingehend auszulegen sein, dass er – jedenfalls in einer Rechtsordnung, die zwischen Gesetzen und anderen Rechtsquellen differenziert – etwa Vorschriften von Verordnungs- oder Satzungsrang ausschließt. Eine Betrachtung anderer Sprachfassungen als der deutschen sowie insbesondere des Zusammenhangs, in dem der Begriff verwendet wird, legt jedoch ein weiteres Verständnis nahe.
12. So findet der Begriff „anderen gesetzliche Bestimmungen“ in anderen Sprachfassungen der Richtlinien Entsprechungen, die auf ein eher weiteres Wortlautverständnis hindeuten. So heißt es in der französischen Sprachfassung „autres dispositions législatives et réglementaires“ und in der niederländischen Sprachfassung „andere regelgeving“. Die englische Sprachfassung „other statutory provisions“ indes scheint – wie deutsche – auf eine bestimmte Rechtsquelle abzielen.

#### *Systematische Auslegung*

13. Klärung bringt nach Auffassung der Kommission vor allem die systematische Betrachtung, der durch die Verwendung des Begriffs „andere“ vor „gesetzliche Bestimmungen“ im vorliegenden Fall besondere Bedeutung zukommt: Die „gesetzlichen Bestimmungen“ müssen denselben Charakter aufweisen wie die zur Umsetzung des Abs. 1 und 2 des Art. 8 der Richtlinie erlassenen. Danach ist es notwendig und hinreichend, dass die „gesetzlichen Bestimmungen“ den Anforderungen genügen, die das Unionsrecht an nationalen Vorschriften richtet, mit denen jene Absätze umzusetzen sind. Gesetzescharakter im strikten Sinne ist nach diesem Standard nicht erforderlich.

14. Zur Umsetzung einer Richtlinie zu erlassende Bestimmungen müssen nämlich nach ständiger Rechtsprechung von „unbestreitbarer Verbindlichkeit“ sein und von der „Konkretheit, Bestimmtheit und Klarheit[...] die notwendig sind, um dem Erfordernis der Rechtssicherheit zu genügen“ (Rs. C-151/12, Kommission/Spanien, Rn. 26). Wenn die umzusetzende Richtlinienvorschrift dem Einzelnen Rechte verleihen soll, wie es hier für Schutzrechtsinhaber der Fall ist (denen durch Art. 8 Abs. 1 und 2 der Richtlinie ein Auskunftsanspruch eingeräumt wird), dann muss die nationale „Rechtslage hinreichend bestimmt und klar [sein] und die Begünstigten in die Lage versetzen [...], von allen ihren Rechten Kenntnis zu erlangen und sie gegebenenfalls vor den nationalen Gerichten durchzusetzen“ (ebenda, Rn. 28). Dasselbe muss für die Beschränkungen solcher Rechte gelten, da andernfalls die angestrebte Rechtssicherheit nicht gewährleistet würde.
15. Eine nationale Bestimmung, die den Quellen- oder Datenschutz regelt, muss also, um im Rahmen des Art. 8 Abs. 3 Buchst. e) der Richtlinie Beachtung finden zu können, den vorgenannten Anforderungen genügen. Sie muss nicht Gesetzescharakter im strengen Sinne haben.

#### *Teleologische Auslegung*

16. Die vorgenannten Anforderungen sind streng zu handhaben. Das ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des Art. 8 der Richtlinie, die – wie sich etwa aus ihrem 10. Erwägungsgrund ergibt – ein hohes Schutzniveau für geistiges Eigentum im Binnenmarkt gewährleisten soll (s. Rs. C-406/09, Realchemie, Rn. 47 und 49; Rs. C-324/09, L’Oréal/eBay, Rn. 131). Gleichzeitig ist Art. 8 Abs. 3 als Ausnahmegesetz zu dem in Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 formulierten Grundsatz des Bestehens eines Auskunftsanspruchs ohnehin eng auszulegen.

#### *Zwischenergebnis*

17. Ob das Bankgeheimnis im deutschen Recht den in der obigen Rz. 14 genannten Anforderungen genügt, ist durch das nationale Gericht zu beurteilen.

### **3. „Schutz der Vertraulichkeit von Informationsquellen“ und „Verarbeitung personenbezogener Daten“**

18. Ob eine Vorschrift den „Schutz der Vertraulichkeit von Informationsquellen“ oder die „Verarbeitung personenbezogener Daten“ regelt, ist ebenfalls eine Frage des



Unionsrechts und nicht des nationalen Rechts. Die Kommission ist, insbesondere vor dem Hintergrund des 32. Erwägungsgrunds der Richtlinie, der Auffassung, dass der Unionsgesetzgeber durch die Ausnahme des Art. 8 Abs. 3 Buchst. e) eine Abwägung getroffen hat zwischen verschiedenen (Grund-)Rechtspositionen, nämlich insbesondere dem Eigentumsrecht des Schutzrechtsinhabers und dessen Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Art. 17 und 47 der Charta) auf der einen Seite und im Rahmen der Geltendmachung von Auskunftsansprüchen möglicherweise gegenläufigen Grundrechten Dritter wie die auf Pressefreiheit und Datenschutz (Art. 8 und 11 der Charta) auf der anderen Seite.

### *Schutz der Vertraulichkeit von Informationsquellen*

19. Die Formulierung „Schutz der Vertraulichkeit von Informationsquellen“ scheint nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und dem – grundrechtsgeprägten – Regelungszusammenhang darauf hinzudeuten, dass sie Situationen betrifft, in denen es einerseits Informationen gibt und andererseits deren Quelle, die jedenfalls in gewissem Umfang vertraulich ist und deren Vertraulichkeit gesetzlich abgesichert wird. Das kann etwa im Verhältnis zwischen einem Presseinformanten und dem Presseorgan gelten, das dadurch gekennzeichnet wird, dass der Informant der Presse zu veröffentlichende Informationen gegeben hat, er als Quelle jener Informationen aber nicht bekannt werden soll.
20. Im vorliegenden Fall bereitet eine solche Differenzierung zwischen Information und Quelle jedoch Schwierigkeiten. Es sind keine zugänglichen Informationen erkennbar. Information und Quelle sind vielmehr identisch – es handelt sich jeweils um den Namen und die Anschrift des Kontoinhabers – und beide sind unbekannt. Beim Bankgeheimnis, soweit *in casu* relevant und nicht etwa den Kontostand betreffend, geht es also um die Vertraulichkeit der Information selbst (Identität des Kontoinhabers) und nicht um den Schutz von deren Quelle. Die Kommission neigt daher der Auffassung zu, dass das Bankgeheimnis, unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens, soweit es der Nennung von Name und Anschrift des Inhabers eines bekannten Kontos entgegensteht, nicht unter den „Schutz der Vertraulichkeit von Informationsquellen“ fällt.
21. Die Kommission weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der „Schutz der Vertraulichkeit von Informationsquellen“ im vorbeschriebenen (Presse-)Kontext im

deutschen Recht durch § 383 Abs. 1 Nr. 5 ZPO ausdrücklich genannt ist. Dieser Umstand ist für die Auslegung des Unionsrechts zwar unerheblich, belegt aber die Plausibilität der vorstehend getroffene Differenzierung.

*Verarbeitung personenbezogener Daten*

22. Die „Verarbeitung personenbezogener Daten“ wird im Unionsrecht vor allem durch die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und durch die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) geregelt.
23. Art. 8 Abs. 3 Buchst. e) der Richtlinie verweist jedoch nicht auf diese Richtlinien, sondern ist offenbar einem weiteren Verständnis von „Datenschutz“ zugänglich. Das kann jedoch nur insoweit gelten als ein solches weiteres Verständnis nicht im Widerspruch zum Datenschutz-*acquis* steht.
24. Art. 8 Abs. 3 Buchst. e) der Richtlinie verweist also nicht nur auf zur Umsetzung des Datenschutz-*acquis* ergangene nationale Vorschriften. Art. 8 Abs. 3 Buchst. e) der Richtlinie ist daher recht allgemein und lässt den Mitgliedstaaten einen Beurteilungsspielraum beim Erlass von Umsetzungsmaßnahmen (vgl. Rs. C-275/06, *Promusicae*, Rn. 67; Rs. C-101/01, *Lindqvist*, Rn. 84).
25. Bei der Nutzung dieses Beurteilungsspielraums müssen die Mitgliedstaaten, auch vor dem Hintergrund des Art. 3 der Richtlinie und ihres 17. Erwägungsgrundes, die praktische Wirksamkeit der Richtlinie und insbesondere ihres Art. 8 Abs. 1 und 2 a) sowie ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen durch die Unionsrechtsordnung geschützten Grundrechten sicherstellen (vgl. *Promusicae*, Rn. 68-69; Rs. C-461/10, *Bonnier*, Rn. 59).
26. Ob das deutsche Recht in Bezug auf das Bankgeheimnis diesen Anforderungen entspricht, hat das nationale Gericht zu beurteilen.

#### IV. SCHLUSSFOLGERUNG

27. Nach alldem schlägt die Kommission dem Gerichtshof vor, die Vorlagefrage wie folgt zu beantworten:

*„Art. 8 Abs. 3 Buchst. e) der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ist dahingehend auszulegen, dass er einer nationalen Vorschrift nicht entgegensteht, die es unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens einer gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. c) dieser Richtlinie auf Auskunft in Anspruch genommenen Bank gestattet, die Auskunft über den Namen und die Anschrift eines Kontoinhabers zu verweigern, sofern diese Vorschrift des nationalen Rechts*

*- verbindlich und hinreichend konkret, bestimmt und klar ist, um dem Erfordernis der Rechtssicherheit zu genügen,*

*- die Verarbeitung personenbezogener Daten regelt und*

*- es dem angerufenen nationalen Gericht erlaubt, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den im Rahmen der konkreten Geltendmachung des Auskunftsanspruchs betroffenen Grundrechten sicherzustellen.*

*Mit Art. 8 Abs. 3 Buchst. e) der Richtlinie 2004/48 unvereinbar ist eine nationale Vorschrift, die eine Auskunftsverweigerung auf der Grundlage des Bankgeheimnisses per se erlaubt.“*

Friedrich Wenzel BULST

Folkert WILMAN

Bevollmächtigte der Kommission